

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein für Regionalgeschichte Verden e. V.“ und hat seinen Sitz in Verden (Aller), Landkreis Verden.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Walsrode in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der „Verein für Regionalgeschichte Verden e. V.“ ist eine Vereinigung, die sich folgende Aufgaben setzt:
 - die Durchführung und Förderung der Forschung, Dokumentation und Vermittlung der Geschichte des Landkreises Verden, der Geschichte des Nationalsozialismus und der Rüstungswerke, der Kriegswirtschaft und des Zwangsarbeitereinsatzes und der Folgewirkungen,
 - das Eintreten für das Gedenken und die gesellschaftliche Anerkennung der Opfer des Nationalsozialismus,
 - die Förderung der Toleranz und der Verständigung zwischen unterschiedlichen Kulturen, Religionen und Völkern durch Bildung, Erziehung und die Durchführung und Unterstützung von internationalen Begegnungen im Sinne der Zielsetzung des Vereins,
 - die individuelle humanitäre Hilfe für die Opfer des Nationalsozialismus, besonders für ehemalige Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts III „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Wissenschaft und Forschung, Erziehung und Bildung, Völkerverständigung und Kultur.
- (3) Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Personen, Institutionen, ferner Gemeinschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die die Ziele des Vereins unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Für die Aufnahme in den Verein muss eine schriftliche Beitrittserklärung vorliegen. Über sie entscheidet der Vorstand.

- (2) Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, haben dies durch schriftliche Erklärung dem Vorstand mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Auflösung der Institution, der Gemeinschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Vereinsauflösung. Mit dem Austritt oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein über.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden bei wider die Interessen oder die Satzung des Vereins gerichtetem Verhalten oder bei Beitragsrückstand von einem Jahr nach erfolgter Mahnung. Das auszuschließende Mitglied ist vorher auf seinen Antrag hin auf der Mitgliederversammlung zu hören.

§ 5 Beiträge und finanzielle Angelegenheiten

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern für die Verwirklichung seiner Satzungszwecke Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag ermäßigen oder erlassen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen, noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen, die über bloße Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit schriftlicher Einladung (spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin) einberufen werden. Bei der Einladung ist die Tagungsordnung bekannt zu geben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen mindestens folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über Anträge;
 - b) Die Wahl des Vorstandes;
 - c) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts;
 - d) Die Erteilung der Entlastung für den Vorstand oder einzelner Vorstandsmitglieder;
 - e) Die Benennung von Kassenprüfern für den jeweils nächst vorzulegenden Kassenbericht;
 - f) Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - g) Die Änderung der Satzung;
 - h) Die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es wird vom Vorstand unterzeichnet.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr. Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung gewählt. Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (4) Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem der Stellvertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und seiner Arbeit Hilfestellung zu leisten.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen, die vom Vorstand für die Dauer der Wahlzeit des Vorstands berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Der Vorstand beruft den Beirat mindestens einmal im Jahr zu gemeinsamen Sitzungen. Der Vorstand kann den Beirat nach Bedarf und muss ihn auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Beirats einberufen. Der Beirat kann jederzeit Auskünfte vom Vorstand einholen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über den Verwendungszweck beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Errichtung

Der Verein „Förderverein Regionalgeschichte des Landkreises Verden 1933-1945 e. V.“ wurde am 17.06.1992 in Verden (Aller) errichtet und am 06.11.2006 in Verden (Aller) in „Verein für Regionalgeschichte Verden e. V.“ umbenannt.